

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. März 2003

Wohnraum für benachteiligte Menschen/Zukunft der Wohnungshilfe

Nach dem Bundessozialhilfegesetz ist der Sozialhilfeträger gehalten, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Übernahme von Mietschulden, Wohnungslosigkeit zu verhindern. Außerdem soll durch verschiedene Ansätze benachteiligten Menschen geholfen werden, eine geeignete Wohnung zu erhalten. Dazu gehört der Vertrag zwischen Wohnungsunternehmern und der Stadtgemeinde zur bevorzugten Übernahme von so genannten Wohnungsnotstandsfällen und die Möglichkeit für die Stadt, in Einzelfällen Mietdeponat und Maklerkosten zu übernehmen.

Damit das vorrangige Ziel erreicht werden kann, nämlich Wohnungslosigkeit als besonders bedrückende und persönlichkeitszerstörende Notlage auf jeden Fall zu verhindern, müssen die sozialen Dienste effizient arbeiten können und problemorientiert organisiert sein. Durch klare Regelungen muss sichergestellt sein, dass nicht Nichtstun im Bereich der Sozialzentren das jeweilige Budget entlastet, während der Hilfsanspruch nicht eingelöst wird.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB wurden seit 1999 bis 2002 jährlich gemäß § 15 a BSHG dem Amt für Soziale Dienste gemeldet?
Wie war die Struktur der Haushalte der Räumungsbeklagten, und wie viele Personen waren jährlich betroffen?
2. Wie viele Mitteilungen über Zwangsräumungstermine sind seit 1999 jährlich beim Amt für Soziale Dienste eingegangen?
 - a) Wie wird das Amt für Soziale Dienste dann tätig?
 - b) In wie vielen Fällen wurde es jeweils tätig?
 - c) Wie war die Haushaltsstruktur der Fälle mit einem Zwangsräumungstermin, und wie viele Personen waren jährlich betroffen?
 - d) Zu wie vielen Zwangsräumungen ist es tatsächlich gekommen?
 - e) Gibt es Erhebungen darüber, ob und warum Betroffene eventuell Hilfsangebote des Amtes für Soziale Dienste nicht angenommen haben? Wenn ja, welche Ergebnisse hatten diese?
3. Wie vermeidet das Amt für Soziale Dienste eine restriktive Präventionspraxis eines einzelnen Sozialzentrums aus Gründen der Entlastung dessen eigenen Budgets, mit der Folge, dass höhere finanzielle Belastungen im Einzugsgebiet eines anderen Sozialzentrums entstehen, indem für vom Wohnungsverlust Bedrohte außerhalb des eigenen Einzugsgebiets eine neue Wohnung gesucht wird, statt den Wohnungsverlust zu verhindern?
4. Wie oft wurden jährlich von 1999 bis 2002 Mietrückstände übernommen, um drohenden Wohnungsverlust zu vermeiden?
 - a) Wie hoch waren die Kosten für die Stadtgemeinde jeweils pro Jahr?

- b) Wie viele Fälle, bei denen Mietrückstände übernommen wurden, waren vorher im laufenden Sozialhilfebezug?
 - c) In wie vielen Fällen wurde der Mietrückstand als Darlehen gezahlt, in wie vielen als Zuschuss?
 - d) Wie war die Haushaltsstruktur der Fälle, bei denen Mietrückstände übernommen wurden?
5. a) Wie oft wurden jährlich von 1999 bis 2002 für wohnungssuchende Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen Maklerkosten übernommen?
- b) In wie vielen Fällen jährlich von 1999 bis 2002 wurden für wohnungssuchende Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen die Kosten für ein Mietdeponat übernommen?
- c) Wie hoch waren die Kosten für die Stadtgemeinde jeweils pro Jahr?
6. In wie vielen Fällen hat die Stadtgemeinde Schadensersatz für Wohnungen geleistet, die nach dem Wohnungsnotstandsvertrag vergeben wurden und bei denen Garantieleistungen nach § 3 des Vertrages (z. B. wegen Renovierungsbedarf) fällig waren?
Welche Kosten sind dabei jährlich seit 1999 entstanden?
7. In wie vielen Fällen wurden Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen von 1999 bis 2002 jährlich aufgefordert, wegen Überschreitens der Miethöhe die Wohnung zu wechseln?
- a) Angesichts der Probleme der Betroffenen, bei der Wohnungssuche die angemessene Mietobergrenze nicht zu überschreiten, sind viele zur Übernahme eines Eigenanteils bereit. Kann dies bestätigt werden? Ist es richtig, dass in diesen Fällen die Übernahme von Folgekosten für den Umzug komplett abgelehnt wird? Wieso wird hier keine Regelung geschaffen, Eigenanteile nur in vertretbarem Umfang z. B. bis maximal 50,00 € zuzulassen?
8. Warum werden im Falle der Neuvermietung die Mieten nicht mehr gemäß § 8 Wohngeldgesetz auch für die so genannte Neubaustufe, d. h. Neubau oder Modernisierungen nach 1992, übernommen?
9. In wie vielen Fällen überstieg die tatsächliche Miete eines Sozialhilfeempfängers/einer Sozialhilfeempfängerin im Jahr 2002 die vom Amt für Soziale Dienste im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommenen Mietkosten?
10. a) Wie ist der sozialhilferechtlich notwendige Umzug definiert?
- b) Wie lautet die Verwaltungsanweisung zur Übernahme der Kosten für einen Umzug?
- c) Welche Regelungen zum Budgetausgleich zwischen den Sozialzentren gibt es beim Umzug aus dem Gebiet eines Sozialzentrums in das Gebiet eines anderen?
11. Welche Miethöheregelungen und zugelassenen Quadratmeterzahlen gelten für Wohngemeinschaften mit drei bzw. vier Personen im Vergleich zu einer Familie mit derselben Personenzahl? Was ist die Begründung für diese Gleichstellung, die den speziellen Bedürfnissen von Wohngemeinschaften (eigenes Zimmer pro Person) nicht Rechnung trägt?
12. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind an welchem Ort im Amt für Soziale Dienste für Wohnungshilfen zuständig?
- a) Welche Vertretungsregelungen gelten?
 - b) Was sind jeweils die Zeiten, in denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erreichbar sind?
13. Welche Kosten sind seit 1999 jährlich für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Hotels und Pensionen entstanden?
Aus welchem Budget werden diese Kosten bezahlt?

14. Wie viele Personen sind in Bremen seit 1999 jährlich in so genannten OPR-Wohnungen untergebracht worden?
 - a) Welche Kosten sind dadurch jährlich entstanden?
 - b) Wie wird hier mit nicht angemessener Miethöhe umgegangen?
 - c) Wie lange werden Sozialhilfeberechtigte im Durchschnitt ca. in den OPR-Wohnungen untergebracht?

15. Welche Schritte hat das Amt für Soziale Dienste bzw. die senatorische Behörde ergriffen, um die Verpflichtung aus dem Wohnungsnotstandsvertrag einzulösen, der zwischen der Stadtgemeinde und den Wohnungsbaugesellschaften geschlossen wurde?
 - a) Wie bewertet der Senat, dass von den Wohnungsbaugesellschaften regelmäßig Schufa-Auskünfte eingeholt werden, und bei positiver Antwort in aller Regel die Vermittlung in eine Wohnung verweigert wird?
 - b) Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass die Schufa-Auskünfte nach dem Grad der Verschuldung und den Ursachen gewichtet werden, um zu verhindern, dass schon minimale Verschuldenslagen zum Ausschluss von der Vermittlung in eine Wohnung führen?
 - c) Welche Wohnungsangebote werden der Personengruppe, die wegen negativer Schufa-Auskunft keine Wohnung im Bestand der Wohnungsunternehmen erhält, von der Wohnungshilfe gemacht?

16. Wie sieht das Konzept der ambulanten Hilfe in der eigenen Wohnung aus? Mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es ausgestattet? Wie ist das Bewilligungsverfahren? Aus welchem Budget werden die ambulanten Hilfen finanziert? Wie viele Personen erhalten die ambulante Betreuung?

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 29. April 2003

1. Wie viele Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 BGB wurden seit 1999 bis 2002 jährlich gemäß § 15 a BSHG dem Amt für Soziale Dienste gemeldet?

Wie war die Struktur der Haushalte der Räumungsbeklagten, und wie viele Personen waren jährlich betroffen?

1999	2000	2001	2002
Keine Aufzeichnungen	Keine Aufzeichnungen	975	936

Die Struktur der Haushalte und die Anzahl der davon betroffenen Personen wird derzeit nicht erfasst. Die Möglichkeit besteht erst, wenn das EDV-Verfahren der Wohnungshilfe im Echtbetrieb läuft.

2. Wie viele Mitteilungen über Zwangsräumungstermine sind seit 1999 jährlich beim Amt für Soziale Dienste eingegangen?

1999	2000	2001	2002
Keine Aufzeichnungen	Keine Aufzeichnungen	458	539

- a) Wie wird das Amt für Soziale Dienste dann tätig?

Die Betroffenen werden sowohl angeschrieben als auch zu Hause aufgesucht.

b) In wie vielen Fällen wurde es jeweils tätig?

1999	2000	2001	2002
Keine Aufzeichnungen	Keine Aufzeichnungen	1.575 Mehrfachberatungen sind in dieser Zahl enthalten.	1.819 dito

c) Wie war die Haushaltsstruktur der Fälle mit einem Zwangsräumungstermin, und wie viele Personen waren jährlich betroffen?

Die Struktur der Haushalte und die Anzahl der davon betroffenen Personen wird bisher nicht erfasst. Eine Möglichkeit besteht erst, wenn das EDV-Verfahren der Wohnungshilfe im Echtbetrieb läuft.

d) Zu wie vielen Zwangsräumungen ist es tatsächlich gekommen?

Es gibt darüber keine Erhebungen.

Die Wohnungshilfe hat Obdachlosigkeit oder drohende Obdachlosigkeit in folgenden Fällen verhindern können:

1999	2000	2001	2002
Keine Aufzeichnungen	Keine Aufzeichnungen	341	452

2001 und 2002 wurde durch das Amt für Soziale Dienste Bremen mit folgenden Maßnahmen Obdachlosigkeit verhindert:

Maßnahmen	2001	2002
Vermittlung von Wohnraum bei Privatanbietern	147	187
Vermittlung von Wohnraum bei Wohnungsunternehmen	87	100
Vereinbarungen über Ratenzahlungen zum Zwecke des Wohnungserhaltes	35	41
Übernahme von Maklerkosten	19	27
Andere Maßnahmen (z. B. Deponate)	12	20
Maßnahmen nach § 15 a BSHG (Übernahme von Mietschulden)	41	77
Gesamt	341	452

e) Gibt es Erhebungen darüber, ob und warum Betroffene eventuell Hilfsangebote des Amtes für Soziale Dienste nicht angenommen haben? Wenn ja, welche Ergebnisse hatten diese?

Es gibt darüber keine Erhebungen.

3. Wie vermeidet das Amt für Soziale Dienste eine restriktive Präventionspraxis eines einzelnen Sozialzentrums aus Gründen der Entlastung dessen eigenen Budgets, mit der Folge, dass höhere finanzielle Belastungen im Einzugsgebiet eines anderen Sozialzentrums entstehen, indem für vom Wohnungsverlust Bedrohte außerhalb des eigenen Einzugsgebiets eine neue Wohnung gesucht wird, statt den Wohnungsverlust zu verhindern?

Dem Senat ist keine „restriktive Präventionspraxis“ und keine gegenseitige Ent- bzw. Belastung einzelner Budgets von Sozialzentren bekannt.

Das Amt für Soziale Dienste Bremen nimmt seine Gesamtverantwortung wahr und verfolgt die Intention, im Zuge des Abbaus von OPR (Obdachlosen-Polizei-Recht)-Unterbringungen soviel Wohnraum wie nötig zu erhalten und eine sozialverträgliche Verteilung der verbleibenden OPR-Wohnungen in Abstimmung mit den Gegebenheiten in den Sozialzentren und in Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften herzustellen.

4. Wie oft wurden jährlich von 1999 bis 2002 Mietrückstände übernommen, um drohenden Wohnungsverlust zu vermeiden?

Anzahl der Fälle, in denen Mietrückstände übernommen wurden:

	1999	2000	2001	2002
Fälle ¹⁾	2.255	1.773	1.858	1.628

- a) Wie hoch waren die Kosten für die Stadtgemeinde jeweils pro Jahr?

Ausgaben für Mietrückstände:

	1999	2000	2001	2002 ²⁾
Ausgaben	924.129 €	789.042 €	902.976 €	860.627 €

- b) Wie viele Fälle, bei denen Mietrückstände übernommen wurden, waren vorher im laufenden Sozialhilfebezug?

Eine Auswertung dahingehend, ob diese Fälle vorher im laufenden Sozialhilfebezug standen oder nicht, konnte über die EDV nicht vorgenommen werden, eine Auswertung der Akten wäre sehr zeit- und arbeitsaufwändig und ist daher unterblieben.

- c) In wie vielen Fällen wurde der Mietrückstand als Darlehen gezahlt, in wie vielen als Zuschuss?

Aufgrund der bestehenden EDV-gestützten Möglichkeiten können keine Unterscheidungen vorgenommen werden, ob die oben genannten Mietrückstände als Darlehen oder Beihilfe übernommen wurden bzw. wie die Haushaltsstruktur dieser Fälle war.

- d) Wie war die Haushaltsstruktur der Fälle, bei denen Mietrückstände übernommen wurden?

Aufgrund der bestehenden EDV-gestützten Möglichkeiten können keine Unterscheidungen vorgenommen werden, wie die Haushaltsstruktur dieser Fälle war.

5. a) Wie oft wurden jährlich von 1999 bis 2002 für wohnungssuchende Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen Maklerkosten übernommen?

Anzahl der Fälle, in denen Maklerkosten übernommen wurden, und deren Gesamtausgaben:

	1999	2000	2001	2002
Fälle ¹⁾	16	19	21	14
Ausgaben	8.459 €	10.226 €	9.407 €	9.434 €

- b) In wie vielen Fällen jährlich von 1999 bis 2002 wurden für wohnungssuchende Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen die Kosten für ein Mietdeponat übernommen?

- c) Wie hoch waren die Kosten für die Stadtgemeinde jeweils pro Jahr?

Anzahl der Fälle, in denen Mietdeponate übernommen wurden und deren Gesamtausgaben:

	1999	2000	2001	2002
Fälle ¹⁾	229	148	135	143
Ausgaben	131.339 €	85.333 €	74.134 €	81.877 €

1) „Fälle“ bedeuten in diesem Zusammenhang „Bevolligungen“. Es ist nicht auszuschließen, dass für einen Fall mehrmals im Jahr eine Leistungsbewilligung ausgesprochen worden ist. Quelle: PROSOZ, Auswertung der einmaligen Beihilfen.

2) Die Ausgaben in 2002 im Bereich von § 15 a sind um ca. 200.000 € höher als hier dargestellt, da in Folge haushaltstechnischer Veränderungen zum 1. August 2002 die Auswertung der ProSoz-Statistik umprogrammiert werden musste. Dies ist zum 1. Januar 2003 geschehen. Diese 200.000 € sind zu verteilen auf die Ausgaben: Mietrückstände, Maklerkosten und Mietdeponate und können aus den genannten Gründen hier nicht differenziert dargestellt werden.

6. In wie vielen Fällen hat die Stadtgemeinde Schadensersatz für Wohnungen geleistet, die nach dem Wohnungsnotstandsvertrag vergeben wurden und bei denen Garantieleistungen nach § 3 des Vertrages (z. B. wegen Renovierungsbedarf) fällig waren?

Welche Kosten sind dabei jährlich seit 1999 entstanden?

Im § 3 des Wohnungsnotstandsvertrages ist geregelt, dass die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste, Mietzahlungen für Mieter mit Notstandsbescheinigung sicherstellt und garantiert, dass bei Auszug auch eventuell notwendige Instandsetzungs- und Renovierungskosten übernommen werden. Weiterhin tritt das Amt für schuldhaft verursachte Schäden (Schadensersatz) dieser Mieter ein. Im Vorfeld der Übernahme der Kosten durch das Amt ist vertraglich ein „Mahnverfahren“ seitens der Wohnungsunternehmen vereinbart.

Dementsprechend sind die Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Jährliche Zahlungen von Mietrückständen:

	1999	2000	2001	2002 ²⁾
Ausgaben	924.129 €	789.042 €	902.976 €	860.627 €

2. Jährliche Schadensersatzkosten entsprechend Wohnungsnotstandsvertrag:

	1999	2000	2001	2002
Fälle ¹⁾	54	29	43	25
Ausgaben	27.934 €	20.396 €	30.802 €	26.359 €

3. Kosten, die eventuell aus Gründen von Mietausfällen bei vorzeitigem und damit vertragsbrüchigem Auszug des Mieters (z. B. Nichteinhaltung von Kündigungsfristen) durch die Wirtschaftlichen Hilfen im Rahmen des § 3 des Wohnungsnotstandsvertrages übernommen werden, können EDV-mäßig nicht gesondert dargestellt werden.

7. In wie vielen Fällen wurden Sozialhilfeempfänger und Sozialhilfeempfängerinnen von 1999 bis 2002 jährlich aufgefordert, wegen Überschreitens der Miethöhe die Wohnung zu wechseln?

Eine Beantwortung dieser Frage kann nicht erfolgen, da diese Angaben statistisch nicht erfasst werden, eine Auswertung der Akten wäre sehr zeit- und arbeitsaufwändig und ist daher unterblieben.

- a) Angesichts der Probleme der Betroffenen, bei der Wohnungssuche die angemessene Mietobergrenze nicht zu überschreiten, sind viele zur Übernahme eines Eigenanteils bereit. Kann dies bestätigt werden? Ist es richtig, dass in diesen Fällen die Übernahme von Folgekosten für den Umzug komplett abgelehnt wird? Wieso wird hier keine Regelung geschaffen, Eigenanteile nur in vertretbarem Umfang z. B. bis maximal 50,00 € zuzulassen?

Die Anzahl der Hilfeempfänger, die bereit sind, einen Eigenanteil an der Miete zu tragen, wird statistisch nicht erfasst, so dass dazu keine verlässlichen Angaben gemacht werden können.

Nach 6.1 der Verwaltungsanweisung zu § 12 BSHG Teil A: „Kosten der Unterkunft“ sind die Kosten des Umzuges und umzugsbedingte Folgekosten nur zu übernehmen, wenn der Umzug sozialhilferechtlich gerechtfertigt ist und die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Daraus ergibt sich, dass Umzugskosten und Umzugsfolgekosten (z. B. Teppich, Teppichboden, Gardinen, Kücheneinrichtungen) eines Umzuges in eine zu teure Wohnung nicht übernommen werden.

Eine Regelung, Eigenanteile in einem bestimmten Umfang zuzulassen, ist nicht geschaffen worden, da davon auszugehen ist, dass der Hilfeempfänger einen Eigenanteil an der Miete dauerhaft nicht aus dem Regelsatz finanzieren kann. Es wäre zu befürchten, dass dadurch Mietrück-

stände entstehen, die den Hilfeempfänger erneut zu einem Umzug zwingen. Zweck dieser Verfahrensweise ist es auch, den Hilfeempfänger vor Schulden durch Mietrückstände zu bewahren.

8. Warum werden im Falle der Neuanmietung die Mieten nicht mehr gemäß § 8 Wohngeldgesetz auch für die so genannte Neubaustufe, d. h. Neubau oder Modernisierungen nach 1992, übernommen?

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist grundsätzlich auf die Mietpreise im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Hilfeempfängers marktüblichen Wohnungen abzustellen.

Nach Punkt 3.4 der Verwaltungsanweisung zu § 12 BSHG, Teil A: „Kosten der Unterkunft“ ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass im besonderen Einzelfall höhere Unterkunfts-kosten anerkannt werden. Als Besonderheiten des Einzelfalles kommen insbesondere Krankheit, Behinderung sowie hohes Alter in Betracht. Auch die Zugehörigkeit zu Personengruppen, die am Wohnungsmarkt besondere Akzeptanzprobleme haben (z. B. Obdachlose, Drogenabhängige, Personen, die in Notunterkünften leben, Strafgefangene vor der Entlassung sowie andere Wohnungsnotstandsfälle oder Asylbewerber), rechtfertigt unter Umständen die Anerkennung von Mieten auch für die so genannte Neubaustufe, d. h. Neubau oder Modernisierung nach 1992.

9. In wie vielen Fällen überstieg die tatsächliche Miete eines Sozialhilfeempfängers/einer Sozialhilfeempfängerin im Jahr 2002 die vom Amt für Soziale Dienste im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt übernommenen Mietkosten?

Aufgrund der bestehenden EDV-gestützten Möglichkeiten kann nicht festgestellt werden, in wie vielen Fällen die tatsächlichen von den anerkannten Mietkosten abweichen, eine Auswertung der Akten wäre sehr zeit- und arbeitsaufwändig und ist daher unterblieben.

10. a) Wie ist der sozialhilferechtlich notwendige Umzug definiert?

Die Notwendigkeit eines Umzugs ist aus sozialhilferechtlicher Sicht dann nicht gegeben, wenn der Umzug nicht plausibel, nachvollziehbar und verständlich ist und von einem Nichthilfeempfänger so nicht vorgenommen würde. Dabei ist die Miethöhe ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Umzugs. Auch ein Nichthilfeempfänger wird bei der Wahl einer neuen Wohnung seine Entscheidung von der Höhe der Mietkosten abhängig machen und nicht eine Wohnung anmieten, deren Miete deutlich über seiner Leistungsfähigkeit liegt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 10. Februar 1987 – 4 B 283/86).

Eine weitere Konkretisierung des Begriffs der sozialhilferechtlichen Notwendigkeit eines Umzugs wird derzeit im Rahmen der Überarbeitung der Verwaltungsanweisung zu § 12 BSHG, Teil A: „Kosten der Unterkunft“ entwickelt.

- b) Wie lautet die Verwaltungsanweisung zur Übernahme der Kosten für einen Umzug?

Die Verwaltungsanweisung trifft unter Punkt 6 „Wohnungswechsel während des Hilfebezuges“ folgende Regelung:

Nach Punkt 6.1 sind die Kosten des Umzugs und umzugsbedingte Folgekosten nur zu übernehmen, wenn der Umzug sozialhilferechtlich gerechtfertigt ist und die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

- c) Welche Regelungen zum Budgetausgleich zwischen den Sozialzentren gibt es beim Umzug aus dem Gebiet eines Sozialzentrums in das Gebiet eines anderen?

Regelungen zum Budgetausgleich zwischen den Sozialzentren existieren nicht. Diese werden aufgebaut, sobald eine sozialzentrumsbezogene Darstellung der Ausgaben technisch realisiert werden kann.

11. Welche Miethöheregeln und zugelassenen Quadratmeterzahlen gelten für Wohngemeinschaften mit drei bzw. vier Personen im Vergleich zu einer Familie mit derselben Personenzahl? Was ist die Begründung für diese Gleich-

stellung, die den speziellen Bedürfnissen von Wohngemeinschaften (eigenes Zimmer pro Person) nicht Rechnung trägt?

Nach Punkt 3.3 der Verwaltungsanweisung zu § 12 BSHG, Teil A: „Kosten der Unterkunft“ sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Mietkosten und der Wohnungsgröße für eine Wohngemeinschaft bei Wohngemeinschaften von bis zu drei Personen die Mietobergrenzen nach § 8 WoGG entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Wohngemeinschaft heranzuziehen.

Bei Wohngemeinschaften von vier und mehr Personen sind die Mietobergrenzen entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Wohngemeinschaft für eine Person sowie die für einen in entsprechendem Wohnraum Alleinlebenden heranzuziehen. Aus diesen beiden Beträgen ist der Mittelwert zu bilden. Bis zu dieser Höhe können Mietkosten bei Wohngemeinschaften von vier und mehr Personen als angemessen anerkannt werden.

Auf die Größe der Wohnung kommt es nicht an. Für Mitglieder einer Wohngemeinschaft gelten in keinem Fall die Maßstäbe, die für Personen gelten, die allein in einer Wohnung leben.

Eine Gleichstellung mit einer Familie erfolgt damit nur für Wohngemeinschaften von bis zu drei Personen. Damit wird den speziellen Bedingungen von Wohngemeinschaften, d. h. für jede Person ein eigenes Zimmer vorzuhalten, Rechnung getragen.

12. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind an welchem Ort im Amt für Soziale Dienste für Wohnungshilfen zuständig?

Die Wohnungshilfe ist insgesamt mit 9,83 Beschäftigungsvolumen (BV) ausgestattet. Sie untersteht dem SZ Neustadt/Woltmershausen.

Der Präventionsbereich ist regionalisiert und mit fünf BV ausgestattet. Dieser dezentrale Präventionsbereich ist für alle zwölf Sozialzentren zuständig und örtlich in nachstehenden Sozialzentren angesiedelt:

Bremen-Nord – Sozialzentrum Vegesack,

Bremen-West und -Mitte – Sozialzentrum Walle/Findorff,

Bremen-Süd – Sozialzentrum Neustadt/Woltmershausen,

Bremen-Ost – Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen.

Die übrigen Bereiche des Sachgebietes Wohnungshilfe (Leitung/Verwaltung/Technikbereich) sind örtlich im SZ Neustadt/Woltmershausen angesiedelt.

Zusätzlich zu den unbefristet beschäftigten Mitarbeiter/-innen sind im Umzugsmanagement befristet drei BV eingesetzt; die Mitarbeiter/-innen haben den Auftrag, den Abbau von OPR-Mietverhältnissen (Obdachlosen-Polizei-Recht) insbesondere durch Realisierung von Regel-Mietverhältnissen zu betreiben.

- a) Welche Vertretungsregelungen gelten?

Die Vertretungsregelung im Bereich Prävention findet in den jeweiligen Sozialzentren statt, sofern dies möglich ist, ansonsten innerhalb des gesamten Präventionsbereiches.

- b) Was sind jeweils die Zeiten, in denen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erreichbar sind?

Für alle Mitarbeiter/-innen gelten folgende Sprechzeiten: Montags und Donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich nach Vereinbarung.

13. Welche Kosten sind seit 1999 jährlich für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Hotels und Pensionen entstanden?

Aus welchem Budget werden diese Kosten bezahlt?

Eine EDV-Auswertung der Kosten findet nicht statt. Erfahrungsgemäß stehen regelmäßig in Hotels und Pensionen ca. 85 Plätze zur Unterbringung von Wohnungslosen zur Verfügung. Es ist zurzeit davon auszugehen, dass die Auslastungsquote 100 % beträgt. Der mittlere Preis für eine Hotel-/Pensionsversorgung im Einzelfall liegt bei monatlich ca. 550,- €. Dies unterstellt, entste-

hen jährlich Kosten in Höhe von ca. 561.000 €, rechnerisch demnach im Zeitraum 1999 bis 2002 ca. 2.244.000 €. Diese Kosten werden im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU-Budget) seitens des Sozialhilfeträgers getragen, wenn der Betroffene einen Anspruch auf Leistungen nach dem BSHG dem Grunde nach hat.

14. Wie viele Personen sind in Bremen seit 1999 jährlich in so genannten OPR-Wohnungen untergebracht worden?

Seit 1999 verteilen sich die Einweisungen in Wohnungen nach dem BremPolG wie folgt:

	1999	2000	2001	2002
Einweisungen/Wohnungen	354	275	69	76

Seit 2001 besteht der Präventionsbereich, der die Aufgabe hat, Obdachlosigkeit schon im Vorfeld zu beseitigen. Von daher ist auch die reduzierte Anzahl der Einweisungen nach dem BremPolG zu erklären.

- a) Welche Kosten sind dadurch jährlich entstanden?

Die Kosten für die von der Wohnungshilfe vorgenommenen Einweisungen (siehe oben) können nicht beziffert werden, da sie nicht gesondert erfasst werden. Die Kosten werden im Gesamtbudget dargestellt, die alle Einweisungen betreffen, auch die der Vorjahre. Mit einer Einweisung nach dem BremPolG verpflichtet sich die Wohnungshilfe gleichzeitig, für Schäden aufzukommen, die während der Einweisungszeit entstehen (§ 56 BremPolG), dies können nichtgezahlte Mieten sein oder Renovierungskosten bei Auszug. In der folgenden Tabelle sind die Anzahl der OPR-Wohnungen für die einzelnen Jahre zum Jahresschluss aufgelistet (die in der vorherigen Tabelle ausgewiesenen Einweisungen sind jeweils enthalten), inklusive der Gesamtkosten im Jahr für diese Wohnungen (Ausgaben abzüglich der Einnahmen):

	1999	2000	2001	2002
belegte Wohnungen insgesamt	2610	2485	2192	1736
Gesamtkosten	3.468 T€	3.109T€	2.749 T€	2.815 T€

Bei diesen „Netto“-Jahreskosten ist zu berücksichtigen, dass nicht für jede der genannten OPR-Wohnungen Nutzungsentschädigungen seitens der Wohnungshilfe verauslagt werden. Weiterhin entstehen auch nicht für jede Wohnung Renovierungskosten, die nach dem BremPolG den Vermietern erstattet werden müssen.

- b) Wie wird hier mit nicht angemessener Miethöhe umgegangen?

Die Einweisungen werden grundsätzlich in Wohnraum vorgenommen, die angemessen sind und der Verwaltungsanweisung zu § 12 BSHG entsprechen.

- c) Wie lange werden Sozialhilfeberechtigte im Durchschnitt ca. in den OPR-Wohnungen untergebracht?

Aufgrund geltender Rechtsprechung werden Einweisungen zunächst für sechs Monate vorgenommen, da zunächst die vorhandene Notlage beseitigt werden soll. Einweisungen haben nur einen Überbrückungscharakter. Sie dürfen kein Dauerwohnrecht begründen. Verlängerungen sind möglich, wenn der Betroffene/die Betroffene keine adäquate Mietwohnung findet bzw. ihr/ihm keine vermittelt werden kann.

15. Welche Schritte hat das Amt für Soziale Dienste bzw. die senatorische Behörde ergriffen, um die Verpflichtung aus dem Wohnungsnotstandsvertrag einzulösen, der zwischen der Stadtgemeinde und den Wohnungsbaugesellschaften geschlossen wurde?

Wenn ein durch eine Bescheinigung des Amtes für Wohnung und Städtebauförderung nachgewiesener Wohnungsnotstand vorliegt, wird in der Regel in kür-

zester Zeit eine Wohnung aus dem Wohnungsnotstandsvertrag nachgewiesen. Vom Amt für Soziale Dienste wird für diese Wohnung eine Kostenübernahme (Garantieerklärung) ausgestellt, so dass die Wohnung bezogen werden kann. Eine Kostenübernahme wird in einem solchen Fall nur dann versagt, wenn gleichzeitig eine günstigere, aber dennoch angemessene Wohnung konkret zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird gegebenenfalls ein Deponat gewährt. Die Verfahren zur Erteilung einer Wohnungsnotstandsbescheinigung werden zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wohnung und Städtebauförderung überprüft.

Gemäß Beschluss der Deputation für Soziales, Jugend und Senioren wurde beim Amt für Soziale Dienste im Sachgebiet Wohnungshilfe ein Umzugsmanagement installiert mit zusätzlich drei befristeten BV, das insbesondere das Ziel verfolgt, OPR-Wohnraum umzuwandeln in Mietwohnraum und/oder Umzugsmanagement von OPR-Wohnraum in Mietwohnraum zu betreiben.

- a) Wie bewertet der Senat, dass von den Wohnungsbaugesellschaften regelmäßig Schufa-Auskünfte eingeholt werden und bei positiver Antwort in aller Regel die Vermittlung in eine Wohnung verweigert wird?

Die Einholung von Schufa-Auskünften steht jedem Vermieter frei, auch den Wohnungsbaugesellschaften. Die Wohnungsbaugesellschaften weisen aber darauf hin, dass sie in Einzelfällen Schufa-Auskünfte einholen.

Dem Senat ist bekannt, dass es bei der Vermittlung von Wohnungen nach einer Schufa-Auskunft Probleme gegeben hat.

In den Fällen, in denen die Wohnungsbaugesellschaften daraufhin den Abschluss eines Mietvertrages ohne zusätzliche Sicherung verweigern, kann durch eine Garantieerklärung des Amtes für Soziale Dienste gemäß § 3 Wohnungsnotstandsvertrag das Zustandekommen eines Mietvertrages unterstützt werden.

In diesem Zusammenhang muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass es zunächst auch in der Hand der Wohnungssuchenden selbst liegt, ihren Wohnraum nicht zu verlieren.

- b) Wird sich der Senat dafür einsetzen, dass die Schufa-Auskünfte nach dem Grad der Verschuldung und den Ursachen gewichtet werden, um zu verhindern, dass schon minimale Verschuldenslagen zum Ausschluss von der Vermittlung in eine Wohnung führen?

Nach Kenntnis des Senats differenzieren die Wohnungsbaugesellschaften durchaus hinsichtlich des Umfangs der Verschuldung. Diese Frage wird im Rahmen der regelmäßigen Abstimmungen mit den Wohnungsbaugesellschaften nochmals angesprochen werden.

- c) Welche Wohnungsangebote werden der Personengruppe, die wegen negativer Schufa-Auskunft keine Wohnung im Bestand der Wohnungsunternehmen erhält, von der Wohnungshilfe gemacht?

Sofern Obdachlosigkeit nicht anderweitig behoben werden kann, z. B. durch Vermittlung von Wohnraum bei privaten Vermietern, erfolgt als allerletzte Maßnahme eine Einweisung in einen der Wohnungshilfe zur Verfügung stehenden Wohnraum (OPR).

16. Wie sieht das Konzept der ambulanten Hilfe in der eigenen Wohnung aus? Mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es ausgestattet? Wie ist das Bewilligungsverfahren? Aus welchem Budget werden die ambulanten Hilfen finanziert? Wie viele Personen erhalten die ambulante Betreuung?

Es existieren verschiedene ambulante Hilfen für verschiedene Zielgruppen im Bereich Wohnen:

- für „alleinstehende Wohnungslose“,
- für Haftentlassene/Straffällige,
- für Drogenabhängige.

Für diese Zielgruppen arbeiten verschiedene Träger im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen:

- der Verein für Innere Mission (IM),
- die Bremische Straffälligenbetreuung,
- der Verein Hoppenbank,
- Träger aus dem Drogenhilfesystem.

Soweit sich die Frage konkret auf die „Ambulante Hilfe“ der Inneren Mission (IM) bezieht, ist zu sagen, dass diese keine Betreuungsleistungen im Wohnraum der Betroffenen erbringt; dies ist Aufgabe der „Aufsuchenden Hilfe“ der IM.

Das Angebot der „Aufsuchenden Hilfe“ im eigenen Wohnraum ist eine befristete lebenspraktische Begleitung und persönliche Betreuung der Obdachlosen zur Integration in üblichen Lebens- und Wohnformen.

Die Hilfe zur Erlangung einer eigenständigen Wohnfähigkeit geschieht durch:

- Unterstützung bei der Alltagsorganisation,
- Entwicklung und Training lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Hinführung zu tagesstrukturierenden Maßnahmen (inklusive Beschäftigung und Arbeit),
- Unterstützung bei der Integration ins Wohnumfeld,
- Aktivierung sozialer Kontakte,
- Vermittlung an im Einzelfall relevante Fachdienste und Beratungsstellen.

Die „Aufsuchende Hilfe“ wird auch tätig, wenn Wohnraumverlust droht.

Die „Ambulante Hilfe“ der Inneren Mission ist ein Beratungsangebot zur Vermittlung in Wohnraum bzw. eine weiterführende Betreuungsmaßnahme sowie ein gutachterlicher Dienst zur Gesamtplanerstellung gemäß § 72 (2) BSHG.

Die Aufgaben der „Ambulanten Hilfe“ (IM) sind in einer Vereinbarung zwischen dem Verein für Innere Mission und dem Amt für Soziale Dienste Bremen aus dem Jahre 1993 geregelt.

In der „Ambulanten Hilfe“ (IM) sind vier Vollzeitkräfte und eine Verwaltungskraft (0,5 BV) beschäftigt. Es ist geplant, eine fünfte Vollzeitkraft befristet für das Jahr 2003 in der „Ambulanten Hilfe“ tätig werden zu lassen. Mit der personellen Verstärkung ist die Absicht verbunden, wohnfähige Wohnungslose aus Hotels und Pensionen kurzfristig herauszulösen und sie in Wohnraum mit normalen Mietverträgen zu integrieren.

Anzahl der Vermittlungen in Hotels und Pensionen, beispielhaft für die Jahre 2000 und 2001:

Vermittlung durch	im Jahr 2000		im Jahr 2001	
	Vermittlungen Hotels/ Pensionen	Beratungsfälle insgesamt	Vermittlungen Hotels/ Pensionen	Beratungsfälle insgesamt
Ambulante Hilfe IM ³⁾	285	725	335	846
Bremer Straffälligen- betreuung	23	475	39	464
Drogenhilfesystem	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Das Bewilligungsverfahren im Einzelfall zu ambulanten Hilfen und aufsuchenden Hilfen für den betreffenden Personenkreis wird seitens des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen auf der Grundlage des § 72 BSHG geregelt, zu dem eine Verwaltungsanweisung zur Erstellung eines Gesamtplanes erlassen wurde.

Demnach wird der Gesamtplan für alleinstehende Wohnungslose durch das Amt für Soziale Dienste, Zentrale Wirtschaftliche Hilfen, koordiniert bzw. unter Mitwirkung des sozialpädagogischen Fachdienstes „Ambulante Hilfe“ (IM) erstellt.

3) Innere Mission

Für den Personenkreis der Entlassenen aus Freiheitsentzug tritt an die Stelle der „Ambulanten Hilfe“ (IM) der Verein Bremische Straffälligenbetreuung.

Wird die Maßnahme „Aufsuchende Hilfe“ eingesetzt um Wohnraumverlust zu vermeiden, wirken die fachlich zuständigen kommunalen Dienste an der Gesamtplanerstellung mit.

Die „Ambulante Hilfe“ (IM) wird laut Produktgruppenhaushalt aus der Produktgruppe: 41.02.04 (Förderung von Selbsthilfe und Sozialen Projekten) finanziert.

Die „Aufsuchende Hilfe“ (IM) (in der eigenen Wohnung) wird aus der Produktgruppe: 41.06.02 (Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen) finanziert.

Kontrakt- und Budgetverhandlungen sind eingeleitet.

Im Jahr 2002 wurden 5.765 Beratungen für ca. 1.300 alleinstehende Wohnungslose durch die „Ambulante Hilfe“ (IM) geleistet. Davon erhielten 872 alleinstehende Wohnungslose eine Erstberatung. Die Erstberatungen sind abrechnungsfähig und werden einzelfallbezogen auf der Grundlage des § 72 BSHG durch den Sozialhilfeträger finanziert.

Weiterführende Angebote des Vereins für Innere Mission im Sinne einer Betreuung in der eigenen Wohnung werden von der „Aufsuchenden Hilfe“ (IM) für 36 Personen (Maßnahmeplätze) bereit gehalten.

Zusätzlich stehen folgende Hilfsangebote zur Verfügung:

- „Intensiv begleitendes Wohnen“ ist eine Leistung für Menschen mit höheren Hilfsbedarfen, die Betreuungsleistungen sind umfassender im Vergleich zur „Aufsuchenden Hilfe“ (IM).
- Im Hilfesystem für straffällige und haftentlassene Menschen werden in Trägerschaft des Vereins Hoppenbank und des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung vergleichbare Maßnahmeformen mit insgesamt 36 Plätzen vorgehalten.

Zur Verbesserung der Steuerung der nicht unerheblichen Sozialhilfemittel in diesem Bereich, zur Effektivierung der Verfahrensabläufe und zur Steigerung der Ergebnisqualität, strebt das Amt für Soziale Dienste Bremen eine enge Verzahnung dieser Hilfesysteme mit dem im Aufbau befindlichen „Fachdienst Wohnen“ an.

Dieser Aufbau des „Fachdienst Wohnen“ bewirkt u. a. schon heute:

- Das Umzugsmanagement baut OPR ab und „um“, normaler Mietwohnraum entsteht.
- Der Präventionsbereich verhindert, dass es zu Wohnungsverlust kommt.